

# RS Vwgh 1989/3/30 86/09/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1989

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §44 Abs3;  
B-VG Art20 Abs1;  
DO Wr 1966 §20a;

## Rechtssatz

Hat der Beamte seine (denkmöglichen und hinreichend begründeten) Bedenken gegen die Weisung dem Vorgesetzten (rechtzeitig) mitgeteilt, hat dies zur Folge, dass bis zur schriftlichen Bestätigung der erteilten Weisung durch den Vorgesetzten keine Pflicht des Beamten zur Befolgung besteht. Eine Frist, innerhalb der der Vorgesetzte zu entscheiden hätte, ob er die Weisung schriftlich bestätigt oder nicht, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986090110.X05

## Im RIS seit

22.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)